



AZ L-14.431-01.01/557

**ANTRAG Nr. 44/10**  
nach § 29 GeschO  
**des Finanzausschusses**

Betr.: **Sanierung Immobilie Haus Birkach**

Eingebracht in die Sitzung der 14. Landessynode am \_\_\_\_\_

Beschluss vom \_\_\_\_\_

A.  Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei \_\_\_\_ Jastimmen, \_\_\_\_ Neinstimmen, \_\_\_\_ Enthaltungen

Ablehnung

B.  Verweisung an

C. Antrag zurückgezogen  
am \_\_\_\_\_

Die Landessynode möge beschließen:

Der Sanierung der Immobilie Haus Birkach wird nur unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:

1. Anbringung eines ggf. vom Finanzausschuss aufhebbaaren Sperrvermerks bei der entsprechenden Kostenstelle im Plan für die kirchliche Arbeit über die Summe von 16,2 Mio. €, sodass maximal ein Betrag von 300 000 € als Planungsrate unmittelbar verwendet werden kann.
2. Vorliegen einer abschließenden Einigung mit den Denkmalschutzbehörden über ein Sanierungskonzept, das
  - a) keine höheren Kosten als 16,5 Mio. € einschließlich der Mehraufwendungen für Bürunterbringung in der Bauzeit und die Umzüge verursacht,
  - b) eine technisch einwandfreie Funktionalität des Gebäudes, insbesondere der Erker, in saniertem Zustand gewährleistet und
  - c) für künftige Nutzungsänderungen die nötige Flexibilität aufweist.
3. Vorlage von Überlegungen im Sinne einer noch bis zur Sommersynode 2011 zu erstellenden Immobilienkonzeption gegenüber dem Finanzausschuss, die aufzeigen, welche Gebäude abgegeben oder vermietet werden können und
4. Vorlage einer vertraglichen Vereinbarung mit der Kirchengemeinde Birkach an den Finanzausschuss über eine Kostenbeteiligung an der Sanierung und Regelungen zur künftigen Nutzung im Sinne einer Nutzungskonzeption mit Festlegung von Belegungsrechten.

Stuttgart, 3. November 2010